

Zwischenbericht

**der Grossratskommission betreffend
Offenlegung wichtiger Interessenbindungen
der Mitglieder des Grossen Rates**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 31. Mai 1990

I. Auftrag

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1989 den nachstehenden Anzug Roland Stark und Konsorten betreffend Offenlegung wichtiger Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates einer Spezialkommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Der erwähnte Anzug hat folgenden Wortlaut:

Die Frage, wie weit Parlamentarier (wirtschaftlichen) Interessen verpflichtet sind, beschäftigt die Öffentlichkeit seit Jahren. Im Lichte der Affäre Kopp hat sie jedoch eine besondere Aktualität erlangt.

Der Publizist Hans Tschäni umschreibt die Problematik in seinem Buch «Wer regiert die Schweiz?» (Zürich, 1983) wie folgt:

«Weil eine Kluft zwischen Politik und Bürgerschaft beklagt wird, stellt sich auch die Frage nach der Führung im Staat. In der Öffentlichkeit nimmt die Gewissheit überhand, dass eine Elite von wenigen Meinungsführern und Interessenverbänden immer wieder die halbdirekte Demokratie überspielt. Das böse Wort Korruption ist zwar noch nicht gefallen. Doch muss man heute der tonangebenden politischen Schweiz den Vorwurf machen, dass sie verfilzt ist und die Gewaltenteilung missachtet. (...) Diese starke Vermischung zwischen staatlichen und privaten Kräften hat zu einer eigentlichen Veränderung unserer Demokratie, aber auch zu einem verbreiteten Misstrauen geführt. Die Öffentlichkeit wünscht sich Volksvertreter im Parlament, während das System aus ihnen Interessenvertreter macht. Die Folge des Misstrauens ist, dass sich bereits zwei Drittel des Souveräns von den Vorläufen des Staatsgeschehens abgewandt haben. Sie überlassen die Meinungsbildung jenem Drittel, das noch daran interessiert ist, die von der Vertreterschaft der organisierten Interessen gefassten Beschlüsse abzusehen.»

Aus diesem Sachverhalt haben der Bund und verschiedene Kantone Konsequenzen gezogen. So hat der Kantonsrat des Kantons Zürich am 27. Februar 1989 in erster Lesung folgende Ergänzung des Kantonsratsgesetzes beschlossen:

- «a) Bei Eintritt in den Kantonsrat unterrichtet jedes Mitglied das Büro über
- seine berufliche Tätigkeit;
 - die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;

- die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.
Änderungen sind zu Beginn jedes Kalenderjahres anzugeben. Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
- b) Die Staatskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses Register ist öffentlich.
- c) Das Büro des Kantonsrates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Es kann die Ratsmitglieder auffordern, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.
- d) Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindungen hin, wenn sie sich in einer Kommission oder im Rat äussern.»

Wir bitten das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, inwieweit die Geschäftsordnung des Grossen Rates im oben beschriebenen Sinne ergänzt werden kann.

R. Stark, Prof. Dr. G. R. Plattner, M. Raith,
F. Stebler, P. Meier, A. Fabbri, PD Dr. Hj. M. Wirz,
N. Dressler, Th. Baerlocher, Dr. R. Matter

Die Anzugsteller beantragten ursprünglich, den Anzug dem Büro des Grossen Rates zu überweisen. Auf Antrag des Büros des Grossen Rates hat das Plenum jedoch entschieden, den Anzug Roland Stark und Konsorten an eine neuzubildende Spezialkommission zu überweisen.

Mit Beschluss vom 17. Mai 1989 hat das Büro des Grossen Rates die 15gliedrige Spezialkommission «Offenlegung wichtiger Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates» wie folgt bestellt:

Präsident:	Dr. Conti Carlo	
Mitglieder:	Arber Roger	Niggi Dressler
	Dr. Eymann Christoph	Greif Christian
	Mazzotti Bruno	Raith Michael
	Schaub Eleonore	Schib Stirnimann Monika
	Stark Roland	Vogt-Mohler Barbara
	von Felthen Margrith	Wagner Nicole
	PD Dr. Wirz Hansjörg	Zigerlig Theres

Am 16. August 1989 fand die erste Sitzung der Kommission statt. Dabei bezeichnete die Kommission Herrn Roland Stark als Vizeprä-

sidenten und beauftragte Frau Anny Buchmann mit der Protokollführung.

Herr Bernhard Batschelet ersetzt seit der 3. Sitzung der Kommission (5. Dezember 1989) den aus dem Grossen Rat und damit aus der Kommission ausgetretenen Herrn Niggi Dressler.

Die Kommission trat zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen.

II. Vorgehen

Im Hinblick auf den erst nach den «politischen» Sommerferien 1989 festgelegten Beginn der Kommissionsarbeit hat der Kommissionspräsident in einem ersten Schritt die zuständigen Instanzen in einigen anderen Kantonen schriftlich angefragt, ob und inwiefern in den entsprechenden Kantonen bereits ähnliche Regelungen für die Offenlegung der Interessenbindungen in Kraft seien oder allenfalls vorbereitet würden. Die erwähnte Anfrage betraf folgende Kantone: Bern, Zürich, Basel-Landschaft, Luzern, Aargau, St. Gallen und Solothurn.

Zusätzlich erkundigte sich der Präsident bei der Bundeskanzlei auch über die im Geschäftsverkehrsgesetz des Bundes enthaltene Regelung betreffend Offenlegung der Interessenbindungen der Bundesparlamentarier.

Nach einer Eintretensdebatte, in welcher in grundsätzlicher Hinsicht über die Wünschbarkeit, Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Offenlegung möglicher Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates diskutiert wurde, hat die Kommission beschlossen, zwei Spezialisten zu einer Anhörung einzuladen. Es waren dies:

- Herr Dr. Christoph Lanz, Generalsekretariat der Bundesversammlung, Parlamentsdienst, Chef des Rechtsdienstes;
- Herr Christoph Miesch, Fürsprecher, juristischer Mitarbeiter des Parlamentsdienstes des Kantons Bern.

Sowohl Herr Dr. Lanz als auch Herr Miesch waren bei der Ausarbeitung der entsprechenden Regelungen für die Offenlegung mög-

licher Interessenbindungen der Mitglieder der Bundesversammlung einerseits und des Grossen Rates des Kantons Bern andererseits massgeblich beteiligt.

Anschliessend hat die Kommission, aufbauend auf den Erfahrungen im Bund und im Kanton Bern in einer Detailberatung sowohl einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) als auch der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AusfB GO) ausgearbeitet. Der Wortlaut lehnt sich stark an diejenige Regelung an, die im Kanton Bern demnächst in Kraft treten wird.

III. Grundlagen betreffend Offenlegung möglicher Interessenbindungen im Bund und in anderen Kantonen

Eine Sichtung der in Ziff. II erwähnten, vom Präsidenten eingeholten Informationen hat folgendes ergeben:

1. Auf Bundesebene ist seit dem 23. März 1984 (in Kraft seit dem 1. Januar 1985) im Geschäftsverkehrsgesetz, Art. 3^{bis}-3^{quinqies}, eine Regelung der Offenlegung möglicher Interessenbindungen enthalten.
2. Der Kanton Solothurn hat anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung vom 7. Juni 1986 in Art. 68 sowie in den §§ 4^{bis}-4^{ter} des Geschäftsreglements des Kantonsrates eine entsprechende Regelung aufgenommen.
3. Der Kanton St. Gallen kennt vorläufig keine Regelung. In der Februarsession 1989 ist eine Motion mit einem entsprechenden Begehren anhängig gemacht worden.
4. Auch der Kanton Aargau kennt keine Regelung. Eine grossrätliche Spezialkommission befasst sich zurzeit mit einem regierungsrätlichen Entwurf zu einem Geschäftsverkehrsgesetz, in welchem auch eine Regelung der Offenlegung möglicher Interessenbindungen vorgesehen ist.
5. Im Kanton Luzern gibt es weder eine Regelung, noch sind irgendwelche parlamentarische Vorstösse hängig.

6. Der Kanton Basel-Landschaft kennt in der neuen Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 in § 62 eine Offenlegungspflicht möglicher Interessenbindungen. Zurzeit laufen die Arbeiten für eine Totalrevision der Geschäftsordnung des Landrates. Separat zu diesen Arbeiten hat das Büro des Landrates aufgrund von zwei Verfahrenspostulaten am 15. März 1990 einen Bericht betreffend Partialrevision der Geschäftsordnung des Landrates dem Parlament zugeleitet, worin auch ein Vorschlag enthalten ist betreffend die Offenlegungspflicht möglicher Interessenbindungen.
7. Im Kanton Zürich ist anlässlich einer Volksabstimmung am 24. September 1989 im Kantonsratsgesetz ein neuer § 5a aufgenommen worden, der die Offenlegungspflicht möglicher Interessenbindungen regelt.
8. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat eine Regelung der Offenlegungspflichten im Grossratsgesetz (Art. 7) einerseits und in der Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (Art. 6 und 7) andererseits verabschiedet; die entsprechende Regelung wird am 1. Juni 1990 in Kraft treten.

IV. Offenlegungs- und Ausstandspflichten, Unvereinbarkeiten

Sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene enthalten die verschiedenen Verfassungen Unvereinbarkeitsregeln. Vergleiche z. B. Art. 77 der Bundesverfassung (BV), wonach Mitglieder des Ständerates, die von der Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen und Bundesbeamte nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein können. § 32 der baselstädtischen Kantonsverfassung (KV) erklärt ihrerseits, dass die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte, die Staatsanwälte und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre nicht als Grossräte wählbar sind. Neben diesen verfassungsrechtlichen Unvereinbarkeitsregeln hat der Grosse Rat hinsichtlich der Mitglieder der Prüfungskommission einerseits und der Finanzkommission andererseits eine faktische Unvereinbarkeitsregel aufge-

stellt: Staatsbeamte sollen in beide Kommissionen nicht delegiert werden. Diese ungeschriebene Unvereinbarkeitsregel ist bislang nie bestritten worden.

Neben diesen «klassischen Unvereinbarkeiten», die letztlich Ausfluss des Gewaltenteilungsprinzips sind, werden mehr und mehr auch wirtschaftliche oder ideelle Inkompatibilitäten diskutiert. Gemeint ist damit die Verminderung qualifizierter Interessenkonflikte einer bestimmten Person, die einerseits eine öffentlich-rechtliche Stellung inne hat (insbesondere ein Parlamentsmandat), die andererseits auch eine bestimmte Funktion wirtschaftlicher oder ideeller Natur (z. B. Mitglied eines Verwaltungsrats, Präsident einer Interessengemeinschaft, Gewerkschaftsfunktionär, usw.) ausübt. Es wird befürchtet, dass der Parlamentarier in seiner Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist, weil er zugleich Sonderinteressen wirtschaftlicher oder ideeller Natur zu vertreten hat.

Während sich früher die Diskussion rund um die Vermeidung einer möglichen Verflechtung zwischen privaten/beruflichen und öffentlichen Funktionen lediglich auf eine sogenannte wirtschaftliche Inkompatibilität konzentrierte, kam im Rahmen der in der Kommission geführten Diskussion deutlich zum Ausdruck, dass heute mehr und mehr auch mögliche ideelle Interessenbindungen zu berücksichtigen sind.

Nach Ansicht der Kommission soll die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher oder ideeller Funktionen durch einzelne Parlamentarier nicht zu einem Unvereinbarkeitsgrund führen. Inkompatibilitäten, die die Wählbarkeit bestimmter Personen ausgeschlossen hätten, standen in der Kommission nicht zur Diskussion.

Lediglich zur Illustration sei hier darauf hingewiesen, dass im Oktober 1977 ein «Initiativbegehren zum Ausbau der Gewaltentrennung» eingereicht worden ist. Verlangt wurde eine Neuformulierung von § 32 Abs. 2 KV, die alle Beamten und Angestellten des Kantons Basel-Stadt von der Mitgliedschaft im Grossen Rat ausgeschlossen hätte. Die Initianten begründeten ihr Anliegen hauptsächlich mit zwei Argumenten. Einmal sei es mit dem Grundsatz der subjektiven Gewaltentrennung nicht vereinbar, dass die gleichen Beamten, die im Grossen Rat bei der Entstehung eines Gesetzes mitgewirkt haben,

dieses in der Folge auch selber anwenden. Die Rechtssetzungsfunktion wäre von der Rechtsanwendungsfunktion nicht mehr getrennt. Und zum anderen wäre eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Verwaltung nicht gewährleistet, wenn Verwaltungsbeamte als Grossräte sich selbst kontrollieren würden. In der Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 wurde jedoch die Initiative vom Volk verworfen. Damit hat das Volk eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass es eine Inkompatibilität für Beamte und Angestellte des Kantons nicht anerkennt.

Eine andere Möglichkeit würde darin bestehen, den einzelnen Parlamentarier in Fällen drohender Interessenkollision in den Ausstand treten zu lassen. Dies würde bedeuten, dass Regeln aufzustellen wären, wonach bei der Beratung eines zur Debatte stehenden Sachgeschäftes der Betroffene zwar mitdiskutieren könnte, bei der Abstimmung über den Gegenstand an sich jedoch in den Ausstand treten müsste. Weder auf Bundesebene noch in den anderen von der Kommission beigezogenen Geschäftsordnungen einzelner Kantone ist eine solche Ausstandsregelung enthalten. Es gilt hingegen hier darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene im Geschäftsverkehrsgesetz die Vorschrift enthalten ist, wonach Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, sowohl im Ratsplenum als auch in den Kommissionen auf die entsprechende Interessenbindung hinzuweisen haben, wenn sie sich zu Wort melden. Gestützt auf den Erfahrungen im Bund, wo diese Regel mehr und mehr in «Vergessenheit» geraten ist und gestützt ferner auf die umfangreichen Arbeiten im Schosse der entsprechenden Grossratskommission im Kanton Bern, ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass aus praktischen Gründen auf eine Hinweispflicht vor jedem einzelnen Votum im Plenum oder in Kommissionen verzichtet werden kann. Nicht zuletzt wegen der knapp bemessenen Redezeit würde dies letztlich zu einem unnützen Ritual «verkommen».

Die Kommission hat nach der Eintretensdebatte beschlossen, den Anliegen der Anzugsteller folgend, Ihnen die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Offenlegung möglicher Interessenbindungen der Parlamentarier in die GO zu beantragen.

Aus dem Gespräch mit Herrn Dr. Christoph Lanz und aus dem

Bericht der Kommission des Nationalrates vom 10. November 1981 war in Erfahrung zu bringen, dass anlässlich der Einführung der Offenlegungspflicht möglicher Interessenbindungen der Bundesparlamentarier innerhalb der Kommission und auch im Plenum der beiden Räte die gleiche Diskussion geführt wurde. Es wurde einerseits geltend gemacht, dass aufgrund einer möglichen Interessenverflechtung im Parlament zwischen privaten und öffentlichen Bereichen jene Parlamentarier in den Ausstand treten sollten, welche in bestimmten Geschäften «interessengebunden» seien. Die andere Meinung ging dahin, dass auch ein Interessenvertreter ein vom Volk gewählter Parlamentarier sei, mit einem vom Volk erteilten Mandat. Es sei nicht einzusehen, weshalb solche Interessenvertreter in Kommissionen nicht mitarbeiten dürften und wieso sie bei Sachgeschäften der Abstimmung fernbleiben sollten. Als Kompromiss entschloss man sich auf Bundesebene, von einer Ausstandsregelung abzusehen, dafür aber eine Offenlegungspflicht der Interessenbindungen zu statuieren.

V. Die vorgeschlagene Regelung im einzelnen

1. Grundsätzliches

Im Kanton Bern ist – wie oben bereits aufgeführt – eine Regelung verabschiedet worden, die am 1. Juni 1990 in Kraft treten wird. Die neue Regelung für den Grossen Rat des Kantons Bern übernimmt zum grossen Teil entsprechende Bestimmungen des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) des Bundes. Anlässlich der Vorberatung der neuen Bestimmungen im Kanton Bern konnte man auf die Erfahrungen im Bund zurückgreifen und Mängel beseitigen, die in der Bundesregelung offenkundig wurden.

Die Kommission hat beschlossen, die kürzlich im Kanton Bern verabschiedete Regelung als Vorlage für eine entsprechende Regelung in unserem Kanton zu nehmen. Dieses Vorgehen drängte sich um so mehr auf, als im Kanton Bern genau gleich wie im Kanton Basel-Stadt eine Zweiteilung der Geschäftsordnungsregeln auszumachen ist. Sowohl der bernische als auch der baselstädtische Verfassungsgeber

wollten das Verhältnis zwischen den staatlichen Gewalten nicht bis in alle Einzelheiten selbst regeln; die beiden Kantonsverfassungen enthalten bloss grundsätzliche Normen und erteilen dem Grossen Rat die Kompetenz, das Nähere über die Besorgung seiner Geschäfte durch ein Gesetz zu bestimmen (vgl. § 41 KV). Dieser Verfassungsbestimmung gehorchend, ist die Geschäftsordnung des Grossen Rates in Form eines formellen Gesetzes erlassen worden (wie im Kanton Bern). Die Geschäftsordnung muss jedoch notwendigerweise alle jene Einzelheiten regeln, welche einen geordneten Parlamentsbetrieb überhaupt erst möglich machen. Wenn, wie im Kanton Basel-Stadt, die Geschäftsordnung in Form eines formellen Gesetzes erlassen wird, bringt dieser Umstand die Schwierigkeit mit sich, dass für jede noch so kleine Abänderung ein formelles Gesetzesänderungsverfahren durchzuführen ist, mit der Möglichkeit eines fakultativen Referendums. Anlässlich der Totalrevision im Jahre 1975 hat man die bereits erwähnte Zweiteilung eingeführt. Die GO enthält das Wichtige und Belangvolle, insbesondere auch jene Bestimmungen, die Interessen Dritter berühren. Die AusfB GO haben Verordnungscharakter (Parlamentsverordnung) und stützen sich auf eine Rechtsdelegation in § 57 der GO. Sie werden vom Grossen Rat also in abschliessender Kompetenz erlassen. Dies bedeutet mithin, dass die AusfB GO ihrer Natur nach bloss ergänzende, diejenigen des Gesetzes konkretisierende Regeln enthalten dürfen und dass andererseits auch verfahrenstechnische oder organisatorische Fragen geregelt werden, die keine Wirkung gegenüber Dritten haben. Dieser Zweiteilung folgend, schlägt die Kommission vor, die grundsätzliche Offenlegungspflicht der Parlamentarier in der GO festzulegen und die entsprechenden Details in die AusfB GO aufzunehmen.

2. Einzelheiten

a) GO § 5a «Offenlegung der Interessenbindungen»

Abs. 1. Hier wird der Grundsatz festgehalten, dass jedes Mitglied des Grossen Rates bei Eintritt in den Grossen Rat seine Interessenbindungen bekannt zu geben hat. Dies hat am besten schriftlich zu erfolgen. Die Kanzlei des Grossen Rates wird dabei einen Fragebogen

zu entwerfen haben. Als Muster kann der in der Bundesversammlung bereits erprobte Fragebogen mehr oder weniger übernommen werden.

Wie im Bund und in den anderen Kantonen auch ist dabei ein ausdrücklicher Vorbehalt betreffend das Berufsgeheimnis anzubringen.

Von Bedeutung ist, dass gemäss Vorschlag der Kommission – anders als im Bund, aber in Übereinstimmung mit der Berner Regelung – auf die Adjektive «wichtig» und/oder «bedeutend» verzichtet werden soll. Ausgehend von den Erfahrungen auf Bundesebene und den Diskussionen im Schosse der Grossratskommission im Grossen Rat des Kantons Bern, suchte die Kommission nach einer einfachen und praktikablen Lösung. Es soll dem einzelnen Grossrat überlassen werden, zu beurteilen, welche Interessenbindungen wichtig und bedeutend genug sind, um sie offenzulegen. Damit ist aber auch gesagt, dass der einzelne Grossrat die politische Verantwortung dafür zu übernehmen hat, wenn er irgendeine mögliche Interessenbindung nicht angibt, die objektiv betrachtet als wichtig und bedeutend einzustufen ist. Ganz abgesehen davon, dass sich eine Interessenbindung je nach zur Beratung stehendem Sachgeschäft und je nach Sachlage einmal als bedeutend, ein andermal aber als vernachlässigbar herausstellen kann.

Abs. 2. Die Kommission ist der Ansicht, dass durch eine Publikation der Interessenbindungen im Kantonsblatt dem Öffentlichkeitsprinzip genüge getan ist. Es wäre zu umständlich, die Kanzlei des Grossen Rates dazu zu verpflichten, ein öffentlich einsehbares Register zu führen. Die gleiche Regelung wurde übrigens auch im Kanton Bern beschlossen.

b) AusfB GO § 9a, «Offenlegung der Interessenbindungen»

Abs. 1. Die berufliche Tätigkeit bzw. die berufliche Stellung des Parlamentariers kann hinsichtlich möglicher Interessenverflechtungen von Bedeutung sein. Auf der anderen Seite birgt die Offenlegung der beruflichen Stellung auch die Gefahr in sich, dass bestimmte Grossräte oder bestimmte Arbeitgeber von einzelnen Grossräten deswegen Nachteile erleiden könnten.

Die Formulierungen sind – wie im Kanton Bern – so gewählt, dass nicht bloss mögliche wirtschaftliche Interessenverflechtungen, sondern auch ideelle mitumfasst werden. Es ist die einhellige Meinung der Kommission, dass die Offenlegungspflicht nicht auf wirtschaftliche Interessenbindungen zu beschränken ist.

Abs. 2. Damit die neue Publikation im Kantonsblatt zu Beginn jedes Amtsjahres von der Kanzlei des Grossen Rates bewerkstelligt werden kann (siehe nachfolgend die Bemerkungen zu Abs. 5), sind die Grossräte anzuhalten, Änderungen zu Beginn jedes Amtsjahres bekannt zu geben.

Abs. 3. Das Büro erscheint als das geeignete Organ, um die Einhaltung der Offenlegungspflichten zu überwachen. Im Streitfall soll das Büro eine abschliessende Entscheidungskompetenz haben. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Regelung der Offenlegungspflicht letztlich nicht erzwingbar ist. Das Büro des Grossen Rates verfügt nicht über irgendwie geartete Sanktionsmöglichkeiten. Es bleibt einzig und allein dem politischen Wettstreit überlassen, für allfällige politische Sanktionen zu sorgen.

Abs. 5. Zuständig für die Führung des Registers über Interessenbindungen soll die Kanzlei des Grossen Rates sein.

Die Kommission erachtet es als wünschenswert zu präzisieren, dass die Publikation zu Beginn jedes Amtsjahres erfolgen soll. Damit ist sichergestellt, dass Änderungen möglicher Interessenbindungen in gebührenden Zeitabständen berücksichtigt werden können. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die interessierte Öffentlichkeit in regelmässigen Abständen die neue Liste einsehen kann. Es wird Aufgabe der Medien sein, mittels geeigneter Berichterstattung die im Kantonsblatt publizierte Liste zu verbreiten.

VI. Schlussbemerkungen und Antrag

Die Kommission ist der Überzeugung, dass eine Offenlegungspflicht möglicher Interessenbindungen der Parlamentarier ein geeignetes Mittel ist, um die Transparenz parlamentarisch-politischer Entscheidungen sicherzustellen. Der Stimmbürger hat ein Anrecht

darauf, zu wissen, wer im Parlament welche Interessen vertritt. Dabei liegt es der Kommission fern, Interessenbindungen per se als negativ zu beurteilen. Im Parlament sollen und müssen die verschiedenen Interessengruppen wirtschaftlicher und ideeller Natur vertreten sein. Und die einzelnen Interessenvertreter sollen durchaus auch das Recht haben, ihre Interessen geltend zu machen. Es geht einzig und allein darum, dass diese Interessenvertretungen transparent sind.

In diesem Sinne ist die Kommission zum Schluss gelangt, dass die Einführung einer Offenlegungspflicht letztlich auch als vertrauensbildende Massnahme für den politischen Entscheidungsprozess mehr und mehr Bedeutung erlangt.

Aus der Sicht des einzelnen Grossrates ist dabei zu akzeptieren, dass der Parlamentarier in Ausübung seines parlamentarischen Mandates eine öffentliche Funktion ausübt und dabei nicht jenen Schutz der Privatsphäre beanspruchen kann, die jeder andere Bürger geltend machen darf.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat, die nachstehenden Abänderungen der GO und der AusfB GO anzunehmen.

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht mit 9:3 Stimmen und einer Enthaltung angenommen und ihren Präsidenten als Referenten bestimmt.

Basel, den 26. April 1990

Der Kommissionspräsident:
Dr. Carlo Conti

P. S.: Der vorliegende Bericht ist als Zwischenbericht bezeichnet worden. Neben dem Anzug Roland Stark und Konsorten betreffend Offenlegung wichtiger Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates sind der Kommission in der Zwischenzeit weitere Anzüge überwiesen worden, die Begehren zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates beinhalten. Die Kommission wird hierzu separat berichten. Fortan wird sich die Kommission neu als «Grossratskommission betreffend Partialrevision der Geschäftsordnung» bezeichnen.

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 5a «Offenlegung der Interessenbindungen», aufgenommen mit folgender Fassung:

Offenlegung der Interessenbindungen

§ 5a. Jedes Ratsmitglied gibt unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses bei Eintritt in den Grossen Rat seine Interessenbindungen schriftlich bekannt.

² Das Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder wird im Kantonsblatt veröffentlicht.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 9a, «Offenlegung der Interessenbindungen», aufgenommen mit folgender Fassung:

Offenlegung der Interessenbindungen

§ 9a. Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber (inkl. Branche);
- b) die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessensgruppen;
- d) die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn jedes Amtsjahres bekanntzugeben.

³ Das Büro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten; es entscheidet endgültig.

⁴ Das Büro kann Ratsmitglieder dazu auffordern, Interessenbindungen anzugeben.

⁵ Die Kanzlei des Grossen Rates erstellt eine Übersicht über die Interessenbedingungen aufgrund der Angaben der Ratsmitglieder und der Weisungen des Büros. Diese wird zu Beginn jedes Amtsjahres im Kantonsblatt publiziert.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit § 5a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.